

Entschädigungsverordnung NRW

(Stand: 01.01.2026)

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)

Vom 8. Dezember 2025

Auf Grund

- des § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 46 Absatz 1 Satz 1 und des § 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,
- des § 30 und des § 31 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,
- des § 12 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,
- des § 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen
- § 2 Aufwandsentschädigungssätze für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen
- § 3 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Kreistage
- § 4 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- § 4a Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe
- § 5 Berücksichtigung besonderer Funktionen
- § 6 Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes
- § 7 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstausfalls
- § 8 Anwendung des Landesreisekostengesetzes
- § 9 Veränderung von Einwohnerzahlen
- § 10 Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung.

(2) Sitzungsgeld ist ein, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen kann als monatliche Pauschale (Vollpauschale)

oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden.

§ 2

Aufwandsentschädigungssätze für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen

(1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Ratsmitglieder in Gemeinden

1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 259,00 Euro oder für die Teilpauschale 140,80 Euro,
2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 309,70 Euro oder für die Teilpauschale 185,80 Euro,
3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 360,40 Euro oder für die Teilpauschale 236,50 Euro,
4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 416,70 Euro oder für die Teilpauschale 281,50 Euro,
5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 473,00 Euro oder für die Teilpauschale 349,10 Euro,
6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 512,40 Euro oder für die Teilpauschale 382,90 Euro,
7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 551,80 Euro oder für die Teilpauschale 427,90 Euro,
8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 591,20 Euro oder für die Teilpauschale 473,00 Euro und
9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 709,50 Euro oder für die Teilpauschale 585,60 Euro.

(2) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder in Bezirksvertretungen in Bezirken

1. mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 247,80 Euro oder für die Teilpauschale 174,60 Euro,
2. von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 287,20 Euro oder für die Teilpauschale 208,30 Euro und
3. mit über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 321,00 Euro oder für die Teilpauschale 242,10 Euro.

(3) ¹Im Falle der Absätze 1 und 2 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 28,20 Euro gezahlt. ²Sitzungsgelder dürfen für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung dienen.

(4) ¹Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. ²Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen. ²³Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Gemeinden

1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 28,20 Euro,
2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 33,80 Euro,
3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 39,40 Euro,
4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,10 Euro,
5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,70 Euro,
6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,30 Euro,
7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 61,90 Euro,

8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 67,60 Euro und
9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 73,20 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Kreistage

- (1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder der Kreistage in Kreisen
1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 427,90 Euro oder für die Teilpauschale 349,10 Euro und
 2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 546,20 Euro oder für die Teilpauschale 467,40 Euro.
- (2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Kreisen
1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,10 Euro und
 2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,30 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

- (1) ¹Die Höhe der monatlichen Vollpauschale für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und für Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beträgt 242,10 Euro, die Höhe der monatlichen Teilpauschale beträgt 118,30 Euro. ²Abweichend von Satz 1 kann die Landschaftsversammlung beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet werden.
- (2) ¹Im Falle von Absatz 1 Satz 1 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 61,90 Euro gezahlt. ²Hat die Landschaftsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, beträgt das Sitzungsgeld 123,90 Euro. ³§ 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 78,80 Euro.

§ 4a

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe

Die Höhe der als monatliche Vollpauschale zu gewährenden Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe beträgt 339,60 Euro

§ 5

Berücksichtigung besonderer Funktionen

- (1) ¹Für die jeweils erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt. ²Für weitere ehrenamtliche Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt.
- (2) ¹Die oder der jeweilige Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des neunfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4. ²Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.
- (3) ¹Die erste stellvertretende Verbandsvorsteherin oder der erste stellvertretende Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des anderthalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4a. ²Für

weitere ehrenamtliche Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4a gezahlt.

(4) ¹Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2, sofern die Hauptsatzung eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorsieht. ²Unter der Voraussetzung des Satzes 1 wird für die erste und die zweite Stellvertretung einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers der einfache Satz der Vollpauschale, für weitere Stellvertretungen wird die Hälfte des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2 gezahlt.

(5) ¹Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 287,20 Euro. Sofern diese Mitglieder eines Rates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. ²Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, bleibt unberührt.

(6) ¹Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach den §§ 2, 3 oder 4. ²Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1. ³Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 3 oder 4.

(7) ¹Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3. ²Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3. ³Stellvertretungen von Fraktionsvorsitzenden nach Satz 2 erhalten nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3. ⁴Sofern die Hauptsatzung in kreisfreien Städten eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende einer Fraktion in einer Bezirksvertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2.

(8) ¹Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in den Landschaftsversammlungen sowie in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale. ²Deren jeweilige Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.

(9) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweieinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4a.

(10) ¹Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. ²Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach Absatz 7 Satz 3 zusteht und anstelle

der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.

§ 6

Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes

(1) ¹Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. ²Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. ³In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. ⁴Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten. ⁵Diese Höchstgrenze gilt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) ¹Auf Antrag ist abhängiger Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. ²Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

(5) ¹Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. ²Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz. ³Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. ⁴Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, anerkannt sind. ⁵Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. ⁶Ein Aufwandsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. ²Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. ³In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8 bis 18 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. ⁴Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5.

§ 7

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstausfalls

(1) ¹Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes monatlich gezahlt. ²Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) ¹Bei Gemeinden können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 5 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. ²Insgesamt ist die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 2 begrenzt.

³Für Kreise gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 richtet.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Mitglieder der Landschaftsversammlungen sowie der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr mit der Maßgabe entsprechend, dass die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf das Neunfache des Betrages der Vollpauschale nach § 4 begrenzt ist.

(4) ¹Die für das Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. ²Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. ³Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. ⁴Abweichend von Satz 3 gilt für Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner, dass höchstens vier Sitzungsgelder gezahlt werden dürfen.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 geltend gemacht werden, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalls nicht zu leisten ist.

(6) ¹Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. ²Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.

§ 8

Anwendung des Landesreisekostengesetzes

¹Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 5 Absatz 1 bis 5 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. ³Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit dem Mandat stehende Auslagen, sofern die Hauptsatzung dazu Regelungen trifft.

§ 9

Veränderung von Einwohnerzahlen

¹Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben. ²Eine Veränderung der Einwohnerzahlen ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 10

Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze

¹Die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 5 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2027, um zwei Prozent. ²Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden, auf die erste Dezimalstelle zu rundenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2023 (GV. NRW. S. 1140) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2025

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach